

nicht mehr als ein Gemälde einsenden. Motiv, ~~Mal~~ Technik und Grösse des Gemäldes sind dem Künstler freigestellt.

Art. 5

Die ausstellenden Künstler sind ausdrücklich verpflichtet, nur Werke einzusenden, die während der letzten 5 Jahre geschaffen worden sind. Die preisgekrönten Werke bleiben Eigentum der Künstler, müssen aber verkäuflich sein.

Art. 6

Das Gemälde soll die Signatur des Künstlers tragen und von einem Schreiben mit der Adresse des Künstlers, Titel und Verkaufspreis des Bildes begleitet sein.

Art. 7

Bei Verkäufen erhebt das Zürcher Kunsthaus die übliche Vermittlungsgebühr von 10% .

Art. 8

Die Einsendungen sollen kostenlos für das Zürcher Kunsthaus bis spätestens 1. Dezember 1945 erfolgen.

Art. 9

Die Gemälde werden von Anfang Dezember 1945 bis Anfang Januar 1946 in einem Saale des Zürcher Kunsthauses ausgestellt. Zur gleichen Zeit findet im Zürcher Kunsthaus eine Ausstellung der Sektion Zürich der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten statt. Aus dieser Ausstellung wählt die Wettbewerbs-Jury weitere Werke zur Teilnahme am Wettbewerb aus. Es ist vorgesehen weitere Wettbewerbe in ähnlicher Weise mit Ausstellungen anderer Sektionen der G.S.M.B.u.A. zu verbinden.

Art. 10

Nach Schluss der Ausstellung stehen die nicht verkauften Werke zur Verfügung der Einsender. Die Werke sind im Zürcher Kunsthaus